

absteigender Linie oder im Eigentum eines Verschwägerten ersten Grades oder im Eigentum eines solchen Unternehmens, an welchem die genannten Personen interessiert sind.

§ 8, Abs. 1

Alle Forderungen, die auf Grund zivilrechtlicher Vereinbarungen vor dem 1. September 1949 gegen verstaatlichte Unternehmen entstanden sind, werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung annulliert; diejenigen Forderungen, die nach dem erwähnten Stichtag entstanden sind, können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Gegenwert der Forderung das Vermögen des Unternehmens vermehrt.

Abs. 2

Die Forderungen der ehemaligen Eigentümer sowie der in § 7 genannten Personen gegen das verstaatlichte Unternehmen werden nach Inkrafttreten der Verordnung annulliert.

§ 9, Abs. 1

Hatte ein Mitglied des AG.-Vorstandes oder Aufsichtsrats ein Direktor oder leitender Angestellter, ferner ein Aktionär des in staatliches Eigentum übernommenen Unternehmens ausser den gesetzlichen Gehältern von dem Unternehmen nach dem 1. September 1949 irgendeine Summe bezogen oder irgendwelche materiellen Zuwendungen erhalten, obwohl das Unternehmen öffentliche oder private Schulden hatte, so ist er verpflichtet, die von ihm angenommene Summe oder den Gegenwert der materiellen Zuwendungen in Höhe der privaten oder öffentlichen Schulden dem Unternehmen zurückzuzahlen.

§ 10

Der zuständige Minister ist berechtigt, in jeder Streitfrage über die Verstaatlichung oder in jeder Frage, die irgendwie damit zusammenhängt, endgültig zu entscheiden.

§ 12, Abs. 1

Die durch diese Verordnung erfolgte Verstaatlichung erfolgt gegen Entschädigung über die Entschädigung wird ein Gesetz herausgegeben.

Abs. 2

Der zuständige Minister kann demjenigen früheren Eigentümer, dessen Lebensunterhalt ausschliesslich durch das Einkommen aus dem Unternehmen gesichert war, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Vorschuss auf die Entschädigungssumme — unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens — gewähren bis zur Höhe von 15.000.— Forint.

§ 13

Dem Eigentümer des verstaatlichten Unternehmens muss auf sein Ersuchen im Rahmen seiner Fachkenntnisse eine Beschäftigung zugesichert werden.

.....

§ 14, Abs. 4

Die Angestellten der verstaatlichten Unternehmen sind hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung als öffentliche Angestellte zu betrachten."

Quelle: „Magyar Közlöny“ Nr. 265/267 v. 28. Dezember 1949.

DOKUMENT 21

(BULGARIEN)

„Bulgarisches Gesetz vom 24. Dezember 1947 über die Nationalisierung der Industrie-Unternehmen und Privatbergwerke.